

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0972022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 5. Dezember 2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29. November 2019 beraten und am 9. Dezember 2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

A. Sachverhalt

Zu prüfen ist ein Beitrag eines Nutzers, welcher auf der Internetplattform [...] ein Bild öffentlich unter der folgenden freiabrufbaren URL zugänglich gemacht hat.

[...]

In dem Bild ist die Politikerin Frau R. L. zu sehen. Sie ist Mitglied des Bundestages und der Partei Bündis90/Die Grünen. Auf dem Bildbeitrag hält Frau L. ein Schild hoch, auf dem folgender Inhalt steht:

„Ich habe an der Uni den Speiseplan studiert.“

Über dem Bild sind mehrere „Emojis“, welche verschiedene fetthaltige Speisen (Pizza, Pommes, Süßspeisen und weitere) abbilden.

Weiter ist auf dem Schild eine verwelkte Sonnenblume zu sehen. Dieses Symbol wurde im Wahlkampf 2021 als Teil einer negativ Kampagne gegen die Partei Bündis90/Die Grünen verwendet <https://www.tagesschau.de/investigativ/negative-kampagne-gruene-101.html>

Frau R. L. befindet sich auf dem Bild vor dem Gebäude des Bundeskanzleramtes, bei einer Demonstration. Die Aufschrift auf dem Schild wurde nachträglich manipuliert. Auf dem original Bild von 2020 steht die Aufschrift #wirhabenplatz auf dem von Frau L. hochgehalten Schild.

Der Beschwerdeführer rügt ohne weitere Angaben, dass es sich bei dem Beitrag um eine Beleidigung und Diffamierung handelt. Er rügt mithin die Verwirklichung des § 185 StGB.

B. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Zu den in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbeständen gehört auch der § 185 StGB.

Der Tatbestand der Beleidigung ist durch die Veröffentlichung des Bildes zwar verwirklicht (I.), jedoch ist ihr Gestalter durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB gerechtfertigt, da sie dem Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 1. Alt GG unterstehen, die auch unter Gesamtabwägung Vorrang vor dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) von F. L. genießt.

I.

Das Tatbestandsmerkmal der Beleidigung wird wie folgt definiert.

„Der Tatbestand bezeichnet als strafbare Handlung schlicht die „Beleidigung“. Unter diesem wertungsoffenen Tatbestandsmerkmal (BVerfG NJW 2021, 298 (299)) versteht die hM (BGHSt 1, 288 (289); 36, 145 (148); Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm Rn. 1; Lackner/Kühl/Kühl Rn. 3; NK-StGB/Zaczyk Rn. 2) einen Angriff auf die Ehre eines anderen durch die Kundgabe eigener Missachtung oder Nichtachtung“

BeckOK StGB/Valerius, 55. Ed. 1.11.2022, StGB § 185 Rn. 16.

Das Bild wurde einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht, weswegen eine Kundgabe vorliegt.

In der Kundgabe kommt auch eine Missachtung oder Nichtachtung der Ehre von Frau L. zum Ausdruck.

Ob eine Nichtachtung oder Missachtung der Ehre vorliegt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Abzustellen ist auf das Verständnis eines durchschnittlichen Empfängers.

BeckOK StGB/Valerius, 55. Ed. 1.11.2022, StGB § 185 Rn. 25.

Mit der Behauptung, dass Frau L. an der Universität nur den Speiseplan studiert hat, soll für einen durchschnittlichen Empfänger zum Ausdruck gebracht werden, dass Frau L. aufgrund ihres fehlenden Universitätsabschlusses, nicht in der Lage sei das Politikeramt auszuüben und es soll weiter ihre körperliche Statur angegriffen werden. Frau L. soll daher auf ihr Äußeres und ihre fehlende Bildung herabgewürdigt werden. Der Tatbestand der Beleidigung ist daher erfüllt.

II.

Die Aussage ist aber gemäß § 193 StGB gerechtfertigt.

Bei den Aussagen handelt es sich nämlich um Werturteile. Diese unterfallen dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG. Dabei ist zu beachten, dass eine Abwägung zwischen dem Rechtsgut der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Betroffenen stattfinden muss.

Auf der zutreffenden Sinnermittlung einer Äußerung aufbauend erfordert die Annahme einer Beleidigung nach § 185 StGB, die vorliegend als eine Katalogtat des § 1 III NetzDG aF den Schlüssel zur Gewährung der von der Bf. begehrten Beauskunftung seitens des Betreibers der Social Media Plattform darstellt, grundsätzlich eine abwägende Gewichtung der Beeinträchtigungen, die den betroffenen Rechtsgütern und Interessen, hier also der Meinungsfreiheit und der persönlichen Ehre, drohen (vgl. BVerfGE 7, 198 (212) = NJW 1958, 257; BVerfGE 85, 1 (16) = NJW 1992, 1439; BVerfGE 93, 266 (293) = NJW 1995, 3303; BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats) NJW 2020, 2622 Rn. 15; (3. Kammer des Ersten Senats) NJW 2016, 2870 Rn. 12; (1. Kammer des Ersten Senats) NJW 2009, 3016 Rn. 28). Eine Abwägung ist nur ausnahmsweise entbehrlich, wenn die streitgegenständliche Äußerung sich als Schmähung oder Schmähkritik, als Formalbeleidigung oder als Angriff auf die Menschenwürde darstellt (vgl. BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats) NJW 2020, 2622 Rn. 17 mit Verweis auf BVerfGE 82, 43 (51) = NJW 1990, 1980; BVerfGE 85, 1 (16) = NJW 1992, 1439; BVerfGE 90, 241 (248) = NJW 1994, 1779; BVerfGE 93, 266 (293) = NJW 1995, 3303; BVerfGE 99, 185 (196) = NJW 1999, 1322).

BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats) Beschluss vom 19.12.2021 = NJW 2022, 680 Rn. 29, beck-online

Im konkreten Fall überwiegt die freie Meinungsäußerung dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht von Frau L.

Für eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist zunächst anzuführen, dass Frau L. durch den Post ins lächerliche gezogen werden soll. Sie wird auf ihre körperliche Statur reduziert und ihr wird die Kompetenz abgesprochen ein politisches Amt zu bekleiden, da sie nicht über einen Universitätsabschluss verfügt.

Auf der anderen Seite spricht für die Meinungsäußerung, dass hier ein politischer Zusammenhang besteht. Frau L. befindet sich vor dem Bundeskanzleramt bei einer Demonstration. Dieses Umfeld ist als stark politisch zu klassifizieren und dient dem freien Meinungs austausch. Frau L. hat mit der Teilnahme an einer Demonstration sich bewusst in ein Feld begeben, was zum politischen Meinungs austausch „einlädt“. Im harten Meinungskampf sind auch scharfzüngige Aussagen zulässig. Dies muss jedem bewusst sein, der sich auf einen politischen Meinungskampf einlässt und seine Meinung öffentlich vertritt.

Die Äußerung auf dem Bild kann durchaus als „unter der Gürtellinie“ klassifiziert werden, bewegen sich aber noch nach Auffassung des Prüfungsausschusses im Bereich der Meinungsfreiheit. Die politische Meinung kritisiert nicht nur Frau L., sondern aufgrund der verwelkten Sonnenblume ihre ganze Partei. Es ist i. S. d. Meinungsfreiheit zulässig, dass der politischen Gegenseite die Kompetenz zu regieren abgesprochen wird. Hier wird das Absprechen der Kompetenz als Stilmittel, eben über den Zusammenhang des fehlenden Hochschulabschlusses und der Statur von Frau L. hergestellt. Es ist weiter festzustellen, dass Frau L. eine Person des öffentlichen Lebens ist, die sich aufgrund ihrer Stellung als Bundvorsitzender der Partei Bündis90/Grünen, und der Beteiligung am politischen Diskurs Kritik gefallen lassen muss. Die Meinungsfreiheit des Redaktionsnetzwerkes überwiegt daher.

Im Ergebnis liegt damit eine Rechtfertigung gemäß § 193 StGB vor.

Die weiteren Straftatbestände des § 1 Abs. 3 NetzDG sind nicht einschlägig.